

Satzung

Inklusionsbeirat

Stadt Grevenbroich

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f i.V.m. § 27 b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 05. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Inklusionsbeirat der Stadt Grevenbroich ist ein zentrales Element der Partizipation. Vorrangiges Ziel dieses Gremiums wird sein, die gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung nachhaltig sicherzustellen. Der Inklusionsbeirat leistet zudem als Expertengremium einen Beitrag zur Beratung der Stadt Grevenbroich bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Teilhabe. Ferner sieht er sich als wichtiger Impulsgeber für mögliche Inklusionsprojekte und spricht Empfehlungen aus. Dabei versteht er sich auf örtlicher Ebene als zentraler Ansprechpartner für alle Themen der Inklusion. Der Inklusionsbeirat ist kein Ausschuss des Rates im Sinne der Gemeindeordnung des Landes NRW, er fungiert vielmehr als beratendes Expertengremium, insbesondere für den Ausschuss Soziales, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Demografie. Er arbeitet dabei überparteilich und überkonfessionell. Die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben auf örtlicher Ebene wird in der folgenden Satzung geregelt.

§ 1 Ziel der Satzung

- (1) Das Ziel der Satzung ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung in Grevenbroich zu beseitigen und zu verhindern. Damit soll eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft gewährleistet werden. Eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, ist mithin das Hauptziel. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.
- (2) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-Behindertenkonvention Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Diese können sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft hindern.
- (3) Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner der Stadt Grevenbroich, denen ein Grad der Behinderung von mindestens 20 beschieden worden ist.
- (4) Rat und Verwaltung der Stadt Grevenbroich sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen der entsprechenden Gesetze fest entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Grevenbroich mittels dieser Satzung sicherzustellen. Ferner soll die aktive Mitwirkung der betroffenen Menschen am kommunalen Willensbildungsprozess hin zu einem inklusiven Gemeinwesen ausdrücklich unterstützt werden.

§ 2 Aufgaben des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Grevenbroich, die Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gemäß § 1 betreffen. Er soll deshalb Vorschläge abgeben zur Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Menschen in den Lebensbereichen:
 1. Grundbedürfnisse und Sicherheit
 - 1.1 Alter, Pflege und Gesundheit
 - 1.2 Wohnen und Nahversorgung
 - 1.3 Früh-, Jugend- und Familienförderung

-
2. Soziale Bedürfnisse
 - 2.1 Mobilität und Verkehr
 - 2.2 Stadtplanung und Bauen
 - 2.3 Beratung
 3. Individualbedürfnisse
 - 3.1 Bildung, Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung
 - 3.2 Kultur, Sport und Freizeit
 - 3.2 Beteiligung und Partizipation

Im Inklusionsbeirat werden somit wichtige behinderungsrelevante Fragen behandelt. Er entwickelt dabei seine Aufgaben aus eigener Initiative. Für die einzelnen Themen aus den vorgenannten Lebensbereichen organisiert der Beirat deshalb Zukunftswerkstätten und weitgehend ständige Facharbeitskreise. Die Besetzung dieser wichtigen Instrumente der Partizipation kann – je nach Thema – stark variieren. Teilnehmer können demzufolge auch betroffene Menschen oder andere sachverständige Personen sein, die kein Mitglied im Inklusionsbeirat sind. Die Ergebnisse werden protokolliert und dem Inklusionsbeirat mitgeteilt. Dieser erarbeitet daraus Empfehlungen, die dann dem Ausschuss für Soziales, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Demografie sowie ggf. anderen Fachausschüssen vorgelegt werden. Die vorgenannten Ratsgremien sind verpflichtet, Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in ihren Sitzungen zu behandeln.

- (2) Der Inklusionsbeirat wirbt darüber hinaus um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Seine Initiativen zielen mithin darauf ab, in der Öffentlichkeit ein inklusives Bewusstsein zu schaffen. Zudem wirkt er an der Erstellung und jährlichen Fortschreibung des Inklusionskonzeptes der Stadt Grevenbroich mit.
- (3) Der Beirat betreibt weiterhin ein sogenanntes Wirkungs-Controling, indem er einmal pro Jahr - und insbesondere in den Zukunftswerkstätten - darüber berichtet, was im Rahmen der vielfältigen Aktivitäten tatsächlich erreicht wurde.
- (4) Der Beirat führt jedoch keine Rechtsberatung durch.

§ 3 Zusammensetzung, Wahl, Stimmrechte und Amtsperiode

- (1) Der Inklusionsbeirat setzt sich aus höchstens 15 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied erhält für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Um Stimmgleichstand zu vermeiden, muss die Gesamtanzahl aller stimmberechtigten Mitglieder ungerade sein.
- (2) Es werden bis zu 12 stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der in Grevenbroich tätigen Freien Wohlfahrtsverbände, Interessenverbände, Trägern von Behinderteneinrichtungen (Wohnheime, Werkstätten u.a.) und sonstiger Institutionen, die mit Menschen mit Behinderung arbeiten sowie möglichst 3 stimmberechtigte Mitglieder aus Selbsthilfegruppen, benannt. Sofern ein Einvernehmen hinsichtlich der Besetzung nicht zustande kommt, entscheidet darüber der Ausschuss für Soziales, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Demografie oder ein vom vorgenannten Ausschuss legitimiertes Gremium.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Grevenbroich für Behinderte, Senioren und Gleichstellung, der Beauftragte für das Inklusionswesen, Vertreter der einzelnen Fachbereiche der Stadtverwaltung als auch der Stadtbetriebe und städtischen Gesellschaften sind beratende Mitglieder im Inklusionsbeirat.
- (4) Der Inklusionsbeirat kann ferner bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder zu besonderen Themen externe Dritte, beratende Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (5) Die Amtszeit des Inklusionsbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die zuständige Beigeordnete die Mitglieder des Inklusionsbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 4 Wahl Vorsitz und Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates wählen in der ersten Sitzung des Beirates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Ein Antrag zur geheimen Wahl kann durch ein stimmberechtigtes Mitglied gestellt werden. Die Entscheidung hierüber ist an ein Mehrheitsvotum der stimmberechtigten Mitglieder gebunden.
- (2) Abstimmungen im Inklusionsbeirat finden grundsätzlich offen statt, sofern eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies entscheidet.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen, der Verwaltung und informiert die Öffentlichkeit über Sitzungen, Vorhaben, anstehende Planungen und Probleme. Aufgrund dessen ist er/sie u.a. über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren.
- (4) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, erstellt die Tagesordnung und leitet diese federführend.

§ 5 Sitzungen des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat tagt grundsätzlich zweimal pro Jahr. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen terminiert werden. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dieses verlangen.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und finden in barrierefreien Räumen statt. Die Stadt Grevenbroich ist verpflichtet, für entsprechende Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Zu bestimmten Punkten kann der Beirat die Behandlung des jeweiligen Themas in nicht öffentlicher Sitzung beschließen, wenn es das öffentliche Wohl im Allgemeinen, das Interesse der Stadt oder die Wahrung schutzdürftiger Interessen Einzelner erfordert.

- (3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Einladungsfrist von 10 Kalendertagen (gemäß den Bestimmungen für Ausschüsse des Rates der Stadt Grevenbroich) eingeladen. Der Einladung ist die jeweilige Tagesordnung mit den entsprechenden Sitzungsunterlagen beizufügen.
- (4) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, gefasst. Nur wenn die Beschlussfähigkeit von einem stimmberechtigten Mitglied bezweifelt wird, muss die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Inklusionsbeirates festgestellt werden. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Einstimmigkeit wird durch Enthaltung nicht berührt.
- (5) Bei den Sitzungen des Beirates und seiner Facharbeitskreise bzw. Zukunftswerkstätten werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen sowie Assistenzkräfte eingesetzt. Eine individuell benötigte Unterstützung ist mithin durch die Stadt Grevenbroich zu gewährleisten und zu finanzieren.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Beauftragte für das Inklusionswesen der Stadt Grevenbroich übernimmt die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden u.a. die Koordination der Gremienarbeit, die Erstellung und Versendung von Einladungen und Protokollen sowie weitere unterstützende Maßnahmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Grevenbroich in Kraft. Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat der Stadt Grevenbroich beschlossen werden.